



*Stadtgemeinde Dürnstein*  
*A-3601 Dürnstein 25*  
*Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442*  
*e-mail: [office@duernstein.at](mailto:office@duernstein.at)*  
*[www.duernstein.at](http://www.duernstein.at)*

---

Dürnstein, am 08.07.2016

## **Amtliche Mitteilung**

Aus gegebenem Anlass möchte die Stadtverwaltung eindringlichst darauf hinweisen, dass **das Entsorgen von Gewerbemüll in den öffentlichen Abfallkörben strengstens verboten ist** und mit Verwaltungsstrafen geahndet werden kann.

**Gemäß § Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240-6**, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Pflichtbereich verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.

Mit der Übernahme durch die mit der Abfuhr betrauten Einrichtungen geht das Eigentum am nicht gefährlichen Siedlungsabfall an die Gemeinde über.

**Die Weitergabe von Abfällen ist nur an abfallrechtlich befugte Sammler oder Behandler zulässig.**

**Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung und Behandlung Berechtigten zu übergeben.**

**Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen vermieden werden!**

**Bei Nichteinhaltung dieser Kette, entstehen Verwaltungsübertretungen!**

Wer nicht gefährliche Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt, begeht-sofern die Tat nicht dem Tatbestand einer in der Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die **mit Geldstrafen**

**von € 450,00 bis zu € 8.400 zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von € 2.100,00 bedroht.**

Der Bürgermeister  
Ing. Johann Schmidl eh.